



Amt der Wiener Landesregierung

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82393  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

**MDR - 316129-2019-5**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Haftungsrecht geändert  
wird (Haftungsrechtsänderungs-  
gesetz 2019 – HaftRÄG 2019);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Wien, 26. April 2019

**zu BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019 BG**

Zu dem mit Schreiben vom 5. Februar 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich besteht zum übermittelten Gesetzesentwurf kein Einwand. Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass aus Sicht des Landes Wien weiterer dringender Änderungsbedarf im ABGB hinsichtlich der Baumhaftung besteht. Um Haftungsfälle im Zusammenhang mit Schäden, die durch Bäume verursacht werden, zu vermeiden, werden oft (unnötigerweise) präventive Baumpflegemaßnahmen und -fällungen durchgeführt. Neben den negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität in der Stadt fallen dabei auch hohe Kosten an.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Judikaturlinie, die Bäume nicht mehr als Bauwerke betrachtet, wird angeregt, folgende zusätzliche Änderungen im ABGB vorzunehmen:

### **1. Änderung des § 1319 ABGB:**

„§ 1319. Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. **Ein Baum ist kein Werk im Sinne dieser Bestimmung.**“

## 2. Einfügung eines neuen § 1319b ABGB:

### „6b. Durch einen Baum;

**§1319b (1) Wird jemand durch einen Baum geschädigt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Halter eines Baumes zum Ersatz verpflichtet, wenn er die ihn hinsichtlich des Baumbestandes treffende Verkehrssicherungspflicht nicht eingehalten hat.**

**(2) Der Baumhalter entspricht jedenfalls seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn**

**a) der Baumbestand bei einer jährlichen Begehung augenscheinlich keine Auffälligkeiten aufweist oder dabei augenscheinliche oder erkannte Gefahren beseitigt werden und**

**b) zwischen den jährlichen Begehungen eingetretene und dem Baumhalter bekannte Gefahren beseitigt werden. Bei einem gebotenen Rückschnitt ist tunlichst die Baumsubstanz zu wahren.**

**(3) Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.“**

Durch diese Änderungen würde mehr Rechtssicherheit geschaffen sowie Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen reduziert werden, mit dem Ziel, den Baum- und Waldbestand vor haftungsbedingten Fällungen zu schützen und die Eigenverantwortung der Einzelnen zu stärken.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Paul Plomer

Mag. Martin Hassfurter  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-  
regierungen
3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer
4. MA 62  
(zu MA 62 – I/319952/2019)  
mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>